

gemeinschaft widersprechen. Es muß daher in jedem Falle geprüft werden, ob eine Norm des BGB. mit der dargelegten grundsätzlichen Auffassung der personenrechtlichen Arbeitsgemeinschaft in Einklang steht. Ist diese Frage zu verneinen, so ist die Anwendung der betreffenden Vorschrift abzulehnen, gleichviel ob es sich um eine Regel des Dienstvertragsrechts oder des sonstigen Schuldrechts oder des Allgemeinen Teils handelt. Soweit aber die Bestimmungen des BGB. mit dem Wesen des Arbeitsverhältnisses als einer personenrechtlichen Gemeinschaft nicht im Widerspruch stehen, bleiben sie maßgebend. Diese Auffassung entspricht der h. M., insbesondere auch der Rechtsprechung des RG., das dem Arbeitsverhältnis als Personenrechtsverhältnis Rechnung trägt, aber im übrigen seine Entscheidungen durchaus auf die Vorschriften des BGB. stützt. Daß die Anwendung schuldrechtlicher Regeln auf ein personenrechtliches Gemeinschaftsverhältnis möglich ist, weil sich aus einem solchen Verhältnis viele Einzelpflichten ergeben, wurde bereits Vorbem. 8 betont.

Eine etwas andere Ansicht vertritt Siebert in den oben im Literaturverz. genannten Schriften, ohne daß sich dadurch praktisch wesentliche Abweichungen ergeben. Auch Siebert gibt zu, daß zahlreiche Bestimmungen des BGB. Rechtsgedanken enthalten, die auch für das Arbeitsverhältnis passen und deshalb maßgebend sind. Der Formel von der grundsätzlichen Nichtanwendbarkeit des BGB. auf das Arbeitsverhältnis kann allerdings nicht zugestimmt werden; sie würde auch zur Rechtsunsicherheit führen.

- 28 c) Werden die Bestimmungen des Dienstvertragsrechts (§§ 611 ff.) und die Vorschriften des Allgemeinen Teils und des Schuldrechts an der Grundnorm des § 2 AOG. gemessen, so ergibt sich, daß die meisten dieser Regeln, insbesondere auch die §§ 611 ff., mit dem Wesen des Arbeitsverhältnisses nicht im Widerspruch stehen, zum mindesten aber, daß eine vernünftige und sachgemäße Auslegung der genannten gesetzlichen Vorschriften zu Ergebnissen führt, die mit § 2 AOG. im Einklang stehen; a. M. z. T. Siebert, Textsammlung S. 107 ff.

Doch gelten von der grundsätzlichen Anwendbarkeit der Regeln des BGB. wichtige Ausnahmen, die im einzelnen bei der sachlichen Darstellung der Rechtsprobleme aufzuführen sind. Das gilt z. B. für die Definition des Arbeitsverhältnisses, für die Probleme des Betriebsrisikos, für die Fragen der Anfechtbarkeit und Nichtigkeit von Arbeitsverträgen, für die Ausgestaltung der Fürsorgepflicht, für das Problem der Beschäftigungspflicht, für die Wettbewerbsfrage u. a. Einzelheiten namentlich in den Bem. zu §§ 611, 615, 616, 618.

- 29 d) Was die Regeln des Handelsgesetzbuches, der Gewerbeordnung, der Berggesetze, der Landarbeitsordnung usw. betrifft, so gilt für ihr Verhältnis zum § 2 AOG. das gleiche wie hinsichtlich der Regeln des BGB. Sie kommen dann nicht zur Anwendung, wenn sie dem Wesen des Arbeitsverhältnisses und der Betriebsgemeinschaft widersprechen.

- 30 4. Alle arbeitsrechtlichen gesetzlichen Bestimmungen und alle Erklärungen und Rechtshandlungen des Arbeitslebens sind so auszulegen, wie es dem Geist einer von Treue und Fürsorge, Ehre und Vertrauen getragenen Arbeitsgemeinschaft entspricht. Das kann u. a. z. B. dazu führen, daß manche Gesetzesbestimmung, die nach bisheriger Ansicht als dispositiv galt, nunmehr als zwingend oder doch wenigstens gegenüber gewissen Abreden, die der Grundtendenz des § 2 II AOG. entgegenstehen, als zwingend anzusehen ist (vgl. Ruff DM. 1935 S. 335 fff.).

IV. Arbeitsverhältnis, Arbeitsvertrag, Betriebsgemeinschaft.

- 31 1. Betriebsgemeinschaft. Nach § 1 AOG. ist die Gemeinschaft aller im Betrieb Arbeitenden, d. h. die Betriebsgemeinschaft, die Grundlage jeder arbeitsrechtlichen Gestaltung. Sie ist die Grundlage unserer Sozialverfassung schlechthin, das Fundament der nationalen Arbeit, Gliederung der Volksgemeinschaft, Teil der Verfassung der Nation. Die Betriebsgemeinschaft ist die Gemeinschaft aller in ihr Tätigen miteinander und untereinander; sie um-